Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 45

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ali Chel in Bewegung, begleitet von folgenben Truppen: 1/2 Feldbatterie, 1/2 Regiment Schotten, 1. Gebirgsbatterie, 2. und 5. Pendschabs-Regiment, 5. Regiment Gurkhaß, 23. Regiment "Pioneers". Abends kampirte man 800 Meter jenseits von Ali Chel an der Stelle, wo sich der Weg theilt: in nordwestlicher Richtung nach dem Schutargardanspaß, in südlicher nach den Ufern des Kurumsklusses.

Das Lager von Ali Chel war wohl tattisch gunftig gelegen, aber zu sehr ben Stürmen ausgesetzt und sehr talt, weil 8000 Fuß hoch gelegen. Das Thermometer zeigte — 14 Grab Celfius.

Roberts hatte anfangs beabsichtigt, mit seiner ganzen Macht Schutargardan anzugreisen, ba er jeboch ersuhr, baß ber Paß unbesett sei, ließ er Alles in Ali Chel und nahm blos 500 Mann Hochlander und Gurkhas nebst 2 Gebirgskanonen mit sich.

Nachdem Noberts in bem nahen Dorfe Rokian übernachtet, wo er von den Bewohnern freundlich aufgenommen wurde, setzte er am 8. seinen Marsch fort. Er passirte ohne Schwierigkeiten ben Harsch fort. Grafte ben Gasar Darachte Paß, welcher angeblich so furchtbar sein sollte, aber es nicht war und biwakirte nach einem Marsche von 16—18 Kilometer in Dschabschi Thana, dem letzten Dorfe der Dschabschi (Jaji). Weiterhin stieß man auf den Stamm Gilsai oder Gildscht, welcher zum Emir hielt.

Am 9. um 81/2, Uhr Morgens marschirte Roberts weiter, nachbem er 35 marichunfabige Schotten im Beltlager gurudgelaffen. Die Kalte betrug -15 Grab Celfius. Nach furgem Mariche begegnete man einigen Dorfalteften, welche Roberts ihrer Ergebenheit perficherten und behaupteten, ber Schus targarban-Baß fei unbefest. Nach weiteren 6 Rilo. metern hatte man ben Fuß bes Sirnai-Rotal erreicht. Ginen Augenblick murbe man burch einen Flintenfcuß beunruhigt, boch erfolgte tein weiterer und man erreichte ungefährbet ben Gipfel bes Girs nai (10,100 Kuß) und bas Dorf Hafra Thana, wo sich ber General mit ben Gingebornen friedlich auseinanberfette. Da er verfprach, blos einen Blick auf ben Schutargarban zu werfen und bann wieber umzukehren, begleiteten ihn bie Bewohner felbft babin und er überzeugte fich, bag man bie Furchtbarteit bes Paffes (11,000 guß) ftart übertrieben hatte. Man fah in einer nahen Schlucht bie Laffeten und Progen ber Batterie, welche bier fteden geblieben mar, erfuhr jedoch, daß die Rohre von ben Afghanen nach Ruschi in Sicherheit gebracht worben feien.

Es stand nun Roberts nichts im Wege, nach Kabul zu marschiren, doch hatte er dazu höchstens 4000 Mann verwenden können, was natürlich viel zu wenig war. Er trat daher schweren Herzens den Rückzug an, erreichte am 11. All Chel und marschirte andern Tags mit allen Truppen nach Kuram zuruck, wo er zu überwintern dachte. So war also sein Feldzug doch schließlich resultats los verlausen, denn, wenn die Afghanen klug waren, konnten sie den Winter dazu benützen, sich

im Schutargarban= und Beiwar-Paß gehörig zu befestigen und bann hatte Roberts ein zweites Mal schwerlich bie Baffe forcirt.

(Fortfegung folgt.)

Gidgenoffenfcaft.

— (Die Entichetbung des Prozesses wegen bem burch Brand in einem Rantonnement in Surfee verursachten Schaben) burfte einiges Interesse bieten.

Das "Lugerner Tagblatt" in Dr. 251 berichtet barüber: "Am 18. Mai 1885 trafen bie Felbbatterien Rr. 35 und 36 auf einem Uebungemariche in Surfee ein; gemaß Beifung bee Bris gabequartiermeiftere hatte bie Bemeinbebehorbe Rantonnemente für bie Truppe vorbereitet. Ginem Theile ber Mannichaft wurbe ale Schlafftelle ber Speifefaal bee Botele jum "Abler" anges wiesen. Rachbem biefes Rantonnement von ben Golbaten bejogen worben mar (Abende halb 10 Uhr), brach in bemfelben Feuer aus, woburch an bem Gebaube ein auf 3880 Fr. gewurbigter und in biefem Betrage von ber lugernifchen Branbverficherunge-Anftalt ber Boteleigenthumerin verguteter Schaben verursacht wurde. Betreffs ber Ursache bes Brandes ift burch bie von ter Militarbehorbe eingeleitete Unterfuchung ermittelt wors ben, bag berfelbe burch Berunterfallen einer an ber Dede bes Speifefaales befestigten brennenben Betroleumlampe entftanb. Es ift ferner feftgeftellt, bag unter ben im Speifefaal tantonnirten: Solbaten gegenseitige Redereien begonnen batten, wobei biefelben fich mit Strohbundela bewarfen. Es wurde beshalb gegen bret: Trainfoldaten Anklage wegen fahrlaffiger Branbftiftung erhoben; bas Rriegegericht ber VI. Divifion fprach inbeg im Monat bas rauf bie fammtlichen Angeklagten von berfelben frei.

Durch Klageschrist vom 19. April 1886 ftellte bas Finangebepartement bes Kantons Lugern Namens ber lugernischen Brandsversicherungsanstalt und gestüht auf § 279 bes Berwaltungsereglements*) beim Bundesgerichte ben Antrag: ""Es möge bas schweizerische Militärbepartement als Bertreter ber schweizerischen Kriegeverwaltung verurtheilen, der Klägerin die der Hoteleigensthümerin von Suriee ausbezahlte Brandentschädigung sammt Bins zu ersehen."" Das Bundesgericht erklärte sich zwar am 2. b. tompetent, wies aber die Klage (wie wir bereits telegras phisch mittheilten) ab. Die baherigen Entschelungsgründe sind in mehrsacher Beziehung prinzipieller Natur und von erheblicher Tragweite, weshalb wir sie hier unten im Wesentlichen wiedersgeben; sie lauten:

Fur bie fammtlichen auf § 279 cit. geftugten Unfpruche muffen bie im Berwaltungereglemente fur beren Geltenbmachung aufgestellten nahern Borfdriften beobachtet werben. Run beftimmt aber § 288 biefes Reglementes, bag Retlamationen über Gigenthumebefcabigungen innert vier Tagen nach Entftehung bes Schabens beim betreffenben Rommanbo, ober, wenn basfelbe fich nicht mehr im Dienft befindet, beim auftanbigen Rantonefrieges tommiffariate angemelbet werben muffen. Rach Ablauf biefer Frift find nur noch die Retlamationen folder Gigenthumer gus laffig, benen bie Befcabigung nachweisbar erft fpater gur Rennt; niß gelangt ift, und nach Berfluß von 10 Tagen, von ber eingetretenen Beschäbigung an gerechnet, ift jebe Retlamation auss gefchloffen. In vorliegenbem Falle nun ift binnen biefer Friften eine Reklamation ber beschäbigten Gigenthumerin nicht angemel. bet worben, und es ift baber ber Entichabigungeanfpruch berfelben gegenüber ber Rriegeverwaltung verwirtt, womit naturlich auch bas Forberungerecht ber lugernifchen Brandverficherungeanftalt, bie ja blos als Rechisnachfolgerin bes befchabigten Gigenthumers ale Rlagerin auftreten tann, ausgeschloffen ift. Wenn hiegegen eingewendet wird, eine Reflamation beim Truppenfommando fei

^{*) § 279} bes Berwaltungs-Reglements für bie eitgenösisischen Truppen vom 9. Dezember 1881 lautet: "Schaben, ber burch bie Ausführung mititarischer Anordnungen an öffentlichem und Brivateigenthum verarsacht wird, ift burch bie Rriegsverwaltung unter Borbehalt ber in §§ 291 und 292 1. 1 bezeichneten Fälle au verauten."

beshalb in vorliegendem Falle nicht erforderlich gewesen, weil ber Kommandant des beireffenden Truppentheils von dem Schabenofalle aus eigener persönlicher Bahrnehmung Kenntniß gehabt und selbst darüber an die Militärverwaltung berichtet habe, so ist dies gewiß nicht richtig. Denn das Wissen des Truppentommandanten um eine statigefundene Beschädigung ist offenbar nicht geeignet, die Unmeldung der Schadensreklamation seitens bes Eigenthümers, wie das Berwaltungsreglement sie verlangt, zu ersehen. Das Berwaltungsreglement will ja eben, daß binnen bestimmter kurzer Frist die Militärbehörbe durch Eingabe der Reklamation barüber unterrichtet werde, nicht ob ein Schaden verursacht worden sei, sondern ob ein Schadenersatzanspruch geletend gemacht werde.

Es ift aber ferner in casu pringipiell eine Entichabigungspflicht ber Militarverwaltung nach § 279 cit. nicht begrunbet; benn ber ftreitige Schaben ift jebenfalls nicht burch Ausführung militarifder Anordnungen verurfacht worben. Wenn bie Berficherungeanstalt meint, ohne bie militarifche Anordnung ber Rantonnirung ber Truppen in Surfee mare ber Schaben nicht ents ftanden und beshalb fei ber Raufalgufammenhang zwifchen bem Schaben und einer militarifden Anordnung gegeben, fo tann bies nicht ale richtig anerkannt werben. Richt feber anläglich ber Musführung einer militarifchen Anordnung eingetretene Schaben, welcher ohne diefe nicht eingetreten mare, tann ale burch diefelbe verurfacht betrachtet werben; vielmehr befteht ein Raufalgufammenhang in juriftifchem Sinne bann nicht, wenn ber Schaben nicht bie birefte Birtung ber militarifchen Anordnung und ihrer Ausführung war, fonbern burch felbftfianbige Mittelurfachen herbeigeführt wurbe, follte auch bas Wirtfammerben biefer Mittels ursachen burch bie militarifche Anordnung erft ermöglicht worben fein. Go wird g. B. tein Zweifel barüber obwalten tonnen, baß ein von einem Solbaten im Quartier begangener Diebstahl ober Morb u. bgl. nicht ale Birfung ber Ginquartierung begeichnet werben fann, wenn auch die Begehung bes Berbrechens burch bie Einquartierung ermöglicht wurde. Gin Raufalzufams menhang im Rechissinne besteht nur bann, wenn ber Schaben birett burch bienftliche, jum Zwede ber Ausführung militarifcher Anordnungen unternommene Sandlungen von Militarperfonen verurfact murbe, wobei bann allerdings barauf, ob bie betreffens ben Sanblungen eine richtige Ausführung ber gegebenen Befehle enthielten ober nicht, tein Bewicht wird gelegt werben burfen. Benn nun in casu bie thatfachliche Darftellung ber Rlagepartet ber Enticheibung ju Grunde gelegt wirb, fo ift flar, bag ber Shaben bier nicht burch bienftliche Santlungen in Ausführung gegebener Befehle, fonbern burch freie, willfurliche Sanblungen einzelner Solvaten (bas nicht nur nicht befohlene, fonbern fich offens bar als reglementewibrigen Unfug qualifizirende Berfen von Strobbunbeln) herbeigeführt murbe. Mimmt man bagegen, worauf ber Betlagte abstellen zu wollen icheint, an, ber Fall ber Betroleumlampe fei burch eine nicht ermittelte Urfache (urfprunglich mangelhafte Befestigung u. f. w.) herbeigeführt worben, fo liegt ein blos gelegentlich ber Rantonnirung eines Truppentheils eingetretener Bufall por, fur welchen bie Rriegeverwaltung ebenfalls nicht einzufteben bat, und nicht ein burch bie Rantonnirung birett verurfachter Schabenefall.

- (Heber das Begrabnif bes herrn Egloff, Dberft-Dibifionar a. D.) berichtet bie "Thurgauer Beitung": "Ge war eine ftattliche Schaar von Mannern, bie am 22. Oftober Rachmittags fich von allen Seiten in Tagerweilen gufammenfanb, um mit ber Ginwohnerschaft bes Dorfes Beren Oberft Egloff bie lette Ehre gu erweifen. Bielen von ihnen, bie einft unter ihm gebient, fnupfte fich an feinen Ramen bie Grinnerung an bie frohlichen Beiten ihres Militarbienftes und viele hatten in anberer Stellung mit ihm im Dienfie bes Bemeinwefens geftanben. Ale ber Sarg por bem Trauerhaufe ftanb, fpielte eine Militars mufit ein Lieb. Sierauf feste fich ber Trauergug in Bewegung, voran bie Militarmufit; bem Sarge folgten bie Familie, Die Beborben von Zagermeilen, bie Mitglieder bes thurgauifchen Obergerichte, eine Abordnung ber thurgauifchen Regierung und bee Berwaltungerathes ber Norboftbahn. Dierauf tamen bie Bertreter bes Militars, u. a. General Bergog, bie Oberften Bogeli,

Bleuler, Isler, Gesner, Bluntschil und viele thurgauische und zurcherische Offiziere; biesen schlossen sich noch viele Theilnehmer von nah und fern an. Am offenen Grabe hob ber Sprecher bes thurgauischen Offiziersvereins, Oberstlieutenant Roch, bie Berbienste bes Berblichenen um bas Mititärwesen im Kanton und im Bund hervor; in der Kirche schlieberte Dekan Künzier ben Lebenslauf des Dahingeschiebenen und zeigte, wie schön das Ausharren in der Ueberzeugungstreue, der Thätigkeit, der Liebe zu ben Mitmenschen und dem Baterlande sei. Ein Lieb, vorgetragen vom Gesangverein Tägerweilen, bilbete ben Schluß der wurs bigen Leichenseter.

- (Beiträge für das Sempacherbentmal) find ferner an bie Schweizerische Offigieregeseulichaft eingegangen: Bon ber Settion Baabt 500 Fr., von ber Settion Luzern 300 Fr.
- (Fußbetleibungofrage.) Die Zeitungen berichten: "Rurglich wurde vom eitgenössischen Militarbepartement an fammtliche Schuhmacher ber Schweiz ein Buchlein: "Borschrift über die Ans fertigung ber Militarschuhe fur die schweizerischen Fußtruppen", verschiedt, nebst einer Musterbeilage, nach welcher es einem tuchtigen Schuhmacher leicht ift, ein Paar ber neuen orbonnangmäßigen Militarschuhe berzustellen.

Angland.

Deutschland. (General v. Bichmann) ift 66 Jahre alt in Breslau gestorben. Derselbe mar 1866 ber Kommandant ber Dragoner, welche bei Nachob bie glanzende Attaque ausssührten. Die lette Zeit war er Divisionsgeneral in Trier, bann Kommanbirender in Breslau.

Bayern. (Tobes fälle.) Die bayerische Generalität bat wieder zwei verdiente Mitglieder verloren, ben Generallieutes nant a. D. Freiherrn v. Treuberg und ben Generalmajor a. D. Freiherrn v. Pflummern, die beibe hochbetagt in Munchen versstorben sind. Beibe waren in hervorragender Beise an den Erseignissen und Berbiensten des französischebeutschen Krieges 1870 und 1871 betheiligt und mit Orden und Tapferkeitsmedaillen ausgezeichnet.

Frantreich. (Die Gerbft ubungen bes 18. rans jo fif chen Armeetorps im Jahre 1886. Größere Berbftübungen haben in Frantreich im Jahre 1886 bas 5., 6., 9., 12. und 18. Armeeforps gehabt; außerdem haben noch bes sondere Ravalleriedivisiones und Artilleries Uebungen flattgesunden. Der nachstehende, nach Mittheilungen der "Republique Frangaise", September 1886, zu sammengestellte Bericht erstredt sich speziell auf das 18. Armeeforps (General Cornat) mit der 35. Infanteriedivision (General Munier), der 36. Infanteriedivision (General Galland) und einer zusammengestellten Marines Infanteriedivigade (General Bichot).

Die Uebungen, in ber Dauer von 28 Tagen, bestanden in Regimentes, Brigades und Divisioneubungen. Es nahmen baran Theil bas 6., 18., 34., 49., 56., 57., 123. und 144. Liniens Infanterierzgiment, bas 28. Jägerbataillon, die Kavalleriebrigade bes Korps, 6. Hufarens und 15. Dragonerregiment, sowie Bats terien des 14. und 24. Artillerieregiments. Die Marine-Infanteriebrigade war aus Mannschaften des 1., 2., 3. und 4. Marineregiments zusammengestellt; derselben waren zwei Bats terien Marine-Artillerie beigegeben.

Sebes Insanterieregiment bestand aus 3 Bataisonen zu 4 Kompagnien & 180 Mann; lehtere zum größten Theile Reservisten, und barunter auch solche, die noch gar nicht ober nur sehr mangelhaft ausgebildet waren, so daß sie zunächst im Depot nothe durstig dresser werden mußten, um in den lehten Tagen an den Uebungen im Terrain theilnehmen zu können. Der Berichtersstatter der "République Française" zieht das preußische System der besonderen Ausbildung der Ersamannschaften det Weitem vor. — Die beiden Kavallerieregimenter hatten ein jedes 4 Estadrons zu 100 Pserden; jede Batterie bestand aus 4 Gesschüpen, 2 Munitionswagen, 1 Feleschmiede und 1 Vorrathswagen. Die Geschüpe waren mit 6, die Munitonswagen mit 4 Pserden bespannt.

An Munition waren fur jeben Infanteriften 78 Plappaironen, fur jebes Gefchus 88 Manovertartufchen ausgeworfen.